



| Landratsamt Rastatt | Postfach 1863 | 76408 Rastatt |

Landratsamt Rastatt

Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht
Verwaltungsverfahren

Zimmer: A 3.27
Telefon: 07222 381-5314
Fax: 07222 381-5399
E-Mail:
Datum: 25. Februar 2026
Aktenzeichen 5.3/106.11 5.31.11/ WEAHatz

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung sieht in Artikel 13 und 14 vor, dass die oder der Verantwortliche Sie als betroffene Person zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informiert. Die Informationen für Sie als Betroffene*r finden Sie unter www.landkreis-rastatt.de/datenschutzhinweise. Wählen Sie dort das oben genannte Fachamt sowie Sachgebiet aus. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Information auch gerne in Papierform zu.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 23. Dezember 2025 zur Errichtung und dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 2 und WEA 3) Hatzenweierer Wald, Ottersweier

Das Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, hat der Fa. Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co. KG, Lotzbeckstraße 45 in 77933 Lahr mit Entscheidung vom 23. Dezember 2025 Az.:106.11/ 5.31.11/ WEAHatz, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Leistung von 6.000 kW auf dem Grundstück Flst.Nr. 5358 der Gemarkung Ottersweier erteilt. Das Verfahren wurde nach den §§ 4 und 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachstehend gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11. Februar 2025, zuletzt ergänzt am 24. Juni 2025, ergeht die

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
Unsere aktuellen Öffnungszeiten
erhalten Sie auf unserer Webseite:
<https://www.landkreis-rastatt.de>

Bankverbindung

Sparkasse Rastatt-Gernsbach
IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

A. Entscheidung:

1. Die Fa. Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co. KG, Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr, erhält auf ihren Antrag vom 11. Februar 2025 die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie
der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV

für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-175 EP5 auf dem Flurstück Nr. 5358 am Standort Windpark Hatzenweierer Wald Gemarkung Ottersweier.

Es handelt sich um folgende Anlagen:

Windkraftanlage Ottersweier WEA 2 mit einer Höhe von 249,50 m über Grund (1090,50 m ü. NN.), einer Nabenhöhe von 162,00 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 175,00 m auf den WGS-84 Koordinaten:
Ost: 08° 12' 5,3964" Nord: 48° 38' 39,2784"

Windkraftanlage Ottersweier WEA 3 mit einer Höhe von 249,5m über Grund (1135,50 m ü. NN.), einer Nabenhöhe von 162,00 m über Grund und einem Rotordurchmesser von 175,00 m auf den WGS-84 Koordinaten:
Ost: 08° 12' 21,4884" Nord: 48° 38' 32,0064"

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die folgenden, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein:
 - Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
 - Naturschutzrechtliche Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), gem. § 15 BNatSchG
 - Zustimmung gem. § 4 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 der Verordnung über den Naturpark „Schwarzwaldmitte/ Nord“
 - Dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Landeswaldgesetz, gem. §§ 9-11 LWaldG von ca. 13.054 m² auf der Teilfläche des Grundstücks mit der Flurstücknummer 5358 der Gemeinde Ottersweier
 - Befristete Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Landeswaldgesetz, gem. §§ 9-11 LWaldG von ca. 13.333 m² auf der Teilfläche des Grundstücks mit der Flurstücknummer 5358 der Gemeinde Ottersweier

-
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
 - Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Kappler Waldquellen, Meierquelle sowie Heidekopfquellen“ des Landratsamtes Rastatt vom 18. Februar 2013:
 - Aufbringen von Materialien auf oder in den Boden in Zone II, hier in Form von Schotter für die BE-Flächen (§ 6, Ziffer 11)
 - Baustelleneinrichtung teilweise in Zone II (WEA3) (§ 7, Ziffer 4)
 - Neu-, Um- und Ausbau von Waldwegen in Zone II (Zuwegungen für beide WEA) (§ 7, Ziffer 6)
3. Die befristete Waldumwandlung von ca. 13.333 m² auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 5358 der Gemarkung Ottersweier, Gemeinde Ottersweier, wird für die Dauer der Bauphase – maximal 5 Jahre ab Tag nach Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – des Windparks Hatzenweierer Wald gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG genehmigt.
 4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Windenergieanlagen wird antragsgemäß auf einen Zeitraum von 30 Jahre nach Eintritt der Bestandskraft befristet.
 5. Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die erforderlichen Baulasten ins Baulastenverzeichnis eingetragen sind.
 6. Für die Genehmigung von 2 WEA ist für die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB vor Baubeginn i. S. d. § 59 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) und § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von XX Euro vorzulegen.
 7. Diese Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass die in Ziffer UNB-12 beschriebene Maßnahme vorgezogen unter Beachtung der Nebenbestimmungen in den Ziffern, UNB-12.1 – UNB-12.9 umgesetzt wird.
 8. Diese Genehmigung ergeht vorbehaltlich der Durchführung der unter Ziffer UNB-13.1; UNB-15; UNB-20.1; UNB-21.2 und UNB-25.1 aufgeführten CEF- bzw. saP-Maßnahmen. Die zugehörigen Nebenbestimmungen ergeben sich aus der jeweiligen Ziffernfolge.
 9. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Bau der Anlage und innerhalb von 12 weiteren Monaten mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ebenso, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als einem Jahr nicht mehr betrieben worden ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.
 10. Die Genehmigung wird unter den im Abschnitt D aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.
 11. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.

-
12. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von XX Euro festgesetzt.
 13. Die in der Inhaltsübersicht des Antrags und unter Punkt „C“ genannten Unterlagen sind Teil dieser Genehmigung und bestimmen deren Umfang mit.

Hinweis: Die Gebühr wird öffentlich nicht bekannt geben.

B. Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Für eine isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76247 Karlsruhe erhoben werden.

Hinweise:

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Auf die im Anhang der Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen, die Bestandteil der Änderungsgenehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb zu beachten sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

Der gesamte Bescheid ist in der Zeit vom 2. März 2026 bis 16. März 2026 (je einschließlich) auf der Internetseite des Landratsamts Rastatt unter www.landkreis-rastatt.de abrufbar.

Eine Ausfertigung der Genehmigung und ihrer Begründung sowie diese öffentliche Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landkreises Rastatt unter der <https://www.landkreis-rastatt.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht und auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter <http://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, nach vorheriger Terminabsprache beim Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, Telefonnummer

07222 381-5300, Email: amt53@landkreis-rastatt.de, während der allgemeinen Öffnungszeiten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit des gesamten Genehmigungsbescheides zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Ausfertigung der Genehmigung und ihrer Begründung sowie diese öffentliche Bekanntmachung liegt in der Zeit von

Montag, den 2. März 2026, bis einschließlich Montag, den 16. März 2026,

zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (jetzt: Klagefrist aufgrund § 15 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden unter der Mailadresse amt53@landkreis-rastatt.de, Telefonnummer: 07222 381-5300.

Rastatt, den 26. Februar 2026
Landratsamt Rastatt
Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht
Untere Immissionsschutzbehörde
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt